

Studien zur Geschichte des Gesamtarchivs Schenk von Stauffenberg

IV.

Das Ableben des Rechtskonsulenten Volkmüt im Jahre 1800 bewirkte erneut eine Reform des Archivwesens der Schenken von Stauffenberg Wilflinger Linie. Der Kandidat beider Rechte, Anton von Böck, der im Januar 1801 zum ersten Rat, Kanzleidirektor und Oberamtmann zu Rißtissen ernannt wurde, bekam Rißtissen als Sitz zugewiesen⁵⁸. Die Verlegung der Hauptverwaltung war, wie von Böck einmal notierte, vor allem deshalb erfolgt, weil Rißtissen im Mittelpunkt der reichsgräfl. Schenk von Stauffenbergischen Güter lag⁵⁹. Die gleichfalls angeordnete Verlagerung des Direktorialkanzleiarchivs von Dillingen nach Rißtissen wurde im März/April des gleichen Jahres vorgenommen⁶⁰.

Der Kanzleidirektor, der in seiner Ernennungsurkunde dazu verpflichtet worden war, *für ordentliche Haltung des Familienarchivs und der übrigen Aktenreposituren fleißigsten Bedacht zu nehmen*⁶¹, baute das von seinem Vorgänger übernommene Archiv durch weitere Archivalienzugänge aus den stauffenbergischen Ämtern zwischen 1801 und 1812 zu einem schlagkräftigen Instrument der Hauptverwaltung aus. Die an diese als *Hauptarchiv* bezeichnete Institution gelangten Archivalien aus Jettingen, Wilflingen, Lautlingen und Geislingen⁶² wurden nach dem von Rechtskonsulent Volkmüt entwickelten Ordnungsschema verzeichnet und durch ein Findbuch erschlossen⁶³. Das ehemalige Direktorialkanzleiarchiv wurde dabei nicht angetastet, sondern blieb als eigener Archivkörper im Hauptarchiv bestehen.

V.

Das Zentralarchiv in Rißtissen bedeutete einen gewaltigen Fortschritt, die Zersplitterung der für die Gesamtfamilie und die Familienstammgüter in Bayern und Württemberg bedeutsamen Archivalien war dadurch aber noch nicht aufgehoben. Diese war vor allem auch darin begründet, daß die Amerdinger im Unterschied zur Wilflinger Linie über kein Auslesearchiv oder Zentralarchiv verfügte. Auch der zuerst auf der Familienkonferenz vom 20.–24. Mai 1807 in Augsburg und danach noch mehrmals vereinbarte Austausch von ausführlichen Güterbeschreibungen⁶⁴ konnte diese Mängel offenbar nicht beseitigen.

Die Vorteile eines Hauptarchivs, die Kanzleidirektor von Böck vehement verfochten hatte⁶⁵, haben denn offenbar ihre Wirkung nicht verfehlt. Die Idee einer einheitlichen Archivorganisation der Schenken von Stauffenberg Wilflinger und Amerdinger Linie setzte sich durch. Im sogen. Neresheimer Familienrezeß vom 16. September 1830, in welchem die Beerbung des kinderlosen Grafen Clemens Wenzeslaus Schenk von Stauffenberg (1777–1833) durch die Amerdinger Linie geregelt wurde, heißt es im § XIX Abs. 9: *Alle auf die Gesamtfamilie und die Fideikommißgüter Bezug habenden Dokumente und Akten werden in einem zu Amerdingen zu errichtenden Familien Archive aufbewahrt. Der jedesmalige Beamte zu Amerdingen ist Familienarchivar und Protokollführer bey dem Familienrathe, deshalb auch besonders zu verpflichten. Ohne diesen Beamten hat kein Familienglied Zutritt zum Archiv.*

58 StAS Dep. 38, I Ba 3.

59 Ebd. Nachtrag 60/I, Fasz. 4, S. 216.

60 Ebd. Nachtrag 60/II.

61 Wie Anm. 58.

62 StAS Dep. 38, Nachtrag 60/I, Fasz. 4, S. 220–232 und Nachtrag 60/II.

63 Ebd. Nachtrag 60/II.

64 Ebd. I Ac 49, I Ah 13, I Ah 15, I Ah 16, I Ah 18, I Ah 29 § IX, IAi 3a.

65 So z. B. in einem Schreiben im Zusammenhang mit der zwischen der Wilflinger und Amerdinger Linie vereinbarten Auswechslung von Familienakten vom 16. April 1809 (StAS Dep. 38, I Ah 16): *Hieraus ergibt sich die Röhlichkeit, die vorgenannten Familienurkunden nur in einem Hauptarchiv zu haben, wie sie nun in Ansehung der diesseitigen Linie alle unter einer Leitung und Benutzung aufbewahrt sind.*